

14.
Oktober
2009

Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Reform der dezentralen Verwaltung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV)¹⁾:

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Die in Artikel 31 Buchstabe *g* SStG vorgesehene politische Mitwirkung betrifft die Ernennungsverfügungen für folgende Funktionen:
a und *b* unverändert;

c «des Grundbuchkreises I» wird ersetzt durch «der Verwaltungsregion Berner Jura»,

d aufgehoben,

e Vorsteherin bzw. Vorsteher oder stellvertretende Vorsteherin bzw. stellvertretender Vorsteher des regionalen Betreibungs- und Konkursamts Berner Jura,

f bis *h* unverändert.

2. Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV)²⁾:

Art. 12 ¹ Gestattet sind folgende politische Inserate, die nicht zugleich kommerzielle oder ähnliche Werbung enthalten dürfen:

a und *b* unverändert;

c «Amtsbezirken und Gemeinden» wird ersetzt durch «Amtsbezirken, Verwaltungsregionen und -kreisen sowie Gemeinden».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 102.111

²⁾ BSG 103.11

3. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV¹⁾):

Art. 1 ¹ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

² «Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise».

³ Unverändert.

Art. 8 ¹ Gestattet sind folgende politische Inserate, die nicht zugleich kommerzielle oder ähnliche Werbung enthalten dürfen:

a und *b* unverändert;

c «Amtsbezirken und Gemeinden» wird ersetzt durch «Amtsbezirken, Verwaltungsregionen und -kreisen sowie Gemeinden».

² Unverändert.

Art. 15 Jede Person kann einsehen

a «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises»,

b unverändert.

Anhang I

Liste der regelmässigen kostenlosen Veröffentlichungen (Art. 12 Abs. 3)

Gegenstand der Veröffentlichung	Anzahl Veröffentlichungen pro Jahr (mit * pro Vorfall und Jahr)
Ziff. 1 bis 2.2 Unverändert	
2.3 Wahlen der Behörden in den Verwaltungsregionen, Verwaltungskreisen und Amtsbezirken: Anordnung der Wahlen und Ansetzung des öffentlichen Wahlgangs, Veröffentlichungen der Kandidatinnen- und Kandidatennamen und der Bedingungen für den Versand des Werbematerials.....	1*
Ziff. 2.4 bis 3.10 Unverändert	
3.11 Anordnung von Massnahmen bei Seuchenausbruch (z.B. Bienensperren; nur im Amtsanzeiger des betroffenen Verwaltungskreises)....	1*
Ziff. 3.12 bis 5.2 Unverändert	
5.3 Veröffentlichungen gesetzlicher und gerichtlicher Gütertrennung gemäss Art. 188 und 189 ZGB ²⁾ (nur im betreffenden Verwaltungskreis).....	1*
Ziff. 5.4 bis 6.8 Unverändert	

¹⁾ BSG 103.21

²⁾ SR 210

Gegenstand der Veröffentlichung	Anzahl Veröffentlichungen pro Jahr (mit * pro Vorfall und Jahr)
6.9 Bekanntmachungen der Kantonspolizei: a Öffnungszeiten der Polizeiwachen bzw. -posten (nur im Amtsanzeiger des betroffene- nen Verwaltungskreises).....	2
Ziff. 6.9b bis 8.10 Unverändert	
8.11 Bekanntmachungen betreffend Arbeitsbeginn an Bauinventar (nur im betreffenden Verwal- tungskreis)	1*
8.12 Bekanntmachungen betreffend Einsichtnahme in Bauinventarentwurf (nur im betreffenden Verwaltungskreis)	1*
8.13 Bekanntmachungen betreffend Genehmigung oder Beschluss eines Bauinventars (nur im betreffenden Verwaltungskreis)	1*
Ziff. 8.14 Unverändert	
8.15 Bekanntmachung von Perimetern und Aufla- gen bezüglich archäologischer Schutzzonen oder Objekten bzw. von geschützten Baudenk- mälern (nur im betreffenden Verwaltungskreis)..	1*
Ziff. 8.16 bis 9.28 Unverändert	
4. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV) ¹⁾	
Art. 23b ^{1 und 2} Unverändert.	
³ «Bezirks- und Gemeindeebene» wird ersetzt durch «Verwaltungs- kreis- und Gemeindeebene».	
⁴ Unverändert.	
Art. 23e ¹ Unverändert.	
² «Bezirksführungsorgane» wird ersetzt durch «Kreisführungsorga- ne».	
5. Verordnung vom 12. März 2008 über die Abstimmungskreise (AKV) ²⁾	
Art. 2 Die nachgenannten Einwohnergemeinden bilden unter Vor- behalt von Artikel 4 je einen Abstimmungskreis: a unverändert,	

¹⁾ BSG 107.111

²⁾ BSG 141.111

- b* und *c* «Amtsbezirk Seftigen» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Thun»,
d «Amtsbezirk Fraubrunnen» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Bern-Mittelland»,
e, *f* und *g* «Amtsbezirk Burgdorf» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Emmental»,
h «Amtsbezirk Büren» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Seeland»,
i «Amtsbezirk Laupen» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Bern-Mittelland».

6. Verordnung vom 23. Oktober 1996 über die Beglaubigung von Unterschriften (BegV)¹⁾:

Ingress:

«Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)» wird ersetzt durch «Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)²⁾».

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Beglaubigung der Unterschriften von Behörden und Amtspersonen von Kanton und Gemeinden.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 ¹Die Staatskanzlei beglaubigt die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden:

- a* bis *n* unverändert,
o Vorsteherin oder Vorsteher des Handelsregisteramts,
p unverändert,
q aufgehoben,
r unverändert.

² Unverändert.

Regierungs-
statthalterinnen
und Regierungs-
statthalter

Art. 6 Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beglaubigen die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden mit Amtssitz in ihrem Verwaltungskreis:

- a* bis *i* unverändert.

Art. 7 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 152.021

²⁾ BSG 152.321

7. Verordnung vom 11. November 1987 über den Repräsentationskredit des Regierungsrates¹⁾

Art. 3 Dem Ratskredit werden insbesondere belastet:
a bis *c* unverändert,
d aufgehoben.

Kreisbehörden

Art. 21 «Bezirksbehörden» wird ersetzt durch «Kreisbehörden».

Art. 24 Aufgehoben.

8. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK)²⁾:

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Amtsstellen gebildet:

- a* die Betreibungs- und Konkursämter,
- b* die Grundbuchämter,
- c* das Handelsregisteramt.

⁴ Der Direktion administrativ angegliedert sind die Regierungsstatthalterämter.

⁵ Aufgehoben.

Art. 11 ¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

a nimmt durch seine Abteilung Aufsicht die Aufgaben wahr, welche die Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV)³⁾ nicht ausdrücklich einer anderen Verwaltungseinheit zuweist;

b aufgehoben;

c unverändert;

d aufgehoben;

e unverändert;

f unterstützt das Rechtsamt bei der Gesetzgebung;

g bis *i* unverändert;

² Unverändert.

¹⁾ BSG 152.061

²⁾ BSG 152.221.131

³⁾ BSG 152.322.1

9. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel¹⁾:

Art. 4 «Kreisgrundbuchamt Biel-Nidau» wird ersetzt durch «Grundbuchamt Seeland».

Art. 5 «Im regionalen Handelsregisteramt Berner Jura-Seeland» wird ersetzt durch «Im Handelsregisteramt des Kantons Bern».

Betreibungs- und
Konkursamt

Art. 6 ¹ «Das regionale Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura-Seeland» wird ersetzt durch «Das Betreibungs- und Konkursamt Seeland».

² Der Schuldnerin oder dem Schuldner wird der Zahlungsbefehl in deren bzw. dessen Sprache zugestellt. Diese ist ebenfalls für die Fortsetzung der Betreibung massgebend.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 10 Die Veröffentlichungen der Kreisbehörden von Biel/Bienne und der regionalen Behörden Berner Jura und Seeland erfolgen, soweit den Amtsbezirk Biel/Bienne betreffend, im Amtsblatt des Kantons Bern in deutscher Sprache und im Feuille officielle du Jura bernois in französischer Sprache.

10. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)²⁾:

Anhang IV B

Gebührentarif der Grundbuchämter

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Ziff. 1 Unverändert

1.1 Das Grundbuchamt kann für seine Gebühren einen Vorschuss verlangen.

Ziff. 1.2 bis 5.6 Unverändert

¹⁾ BSG 152.381

²⁾ BSG 154.21

Anhang IX**Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter**

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Ziff. 1 bis 6	Unverändert
Ziff. 7	Aufgehoben
Ziff. 8 bis 8.3.3	Unverändert
Ziff. 8.4	Aufgehoben
Ziff. 9	Unverändert
Ziff. 10	Unverändert
Ziff. 10.1	Aufgehoben
Ziff. 10.2 und 10.3	Unverändert
Ziff. 10.4	Aufgehoben
Ziff. 10.5	Aufgehoben

11. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)¹⁾:

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Beschluss nach Absatz 1 entscheidet das zuständige kantonale Organ über die Genehmigung des Vertrags nach Artikel 2 und ordnet soweit erforderlich insbesondere

a die Grenzen der Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise und Amtsbezirke,

b und *c* unverändert

Art. 65 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung» wird ersetzt durch «dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt».

⁴ Unverändert.

Art. 66 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung» wird ersetzt durch «dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt».

⁵ Unverändert.

¹⁾ BSG 170.111

Art. 68 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung» wird ersetzt durch «das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt».

Art. 141 ¹ «seines Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «ihres bzw. seines Verwaltungskreises».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 145 «Amtsbezirken» wird ersetzt durch «Verwaltungskreisen».

Verbände von
Gemeinden aus
mehreren
Verwaltungs-
kreisen

12. Verordnung vom 27. Oktober 2004 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV¹⁾) (in ihrer Fassung vom 3. Juni 2009)

Anhang I

Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der Amtssitze (Art. 1)

Nr.	Name des Kreises	Gebietsumschreibung des Kreises	Amtssitz des Zivilstandsamtes
1. bis 4.	Unverändert	unverändert	unverändert
5.	Bern-Mittelland	unverändert	Bern
6. und 7.	Unverändert	unverändert	unverändert

13. Verordnung vom 23. Dezember 1911 betreffend die Viehverpfändung²⁾:

Art. 1 In jeder Verwaltungsregion führen das Betreibungsamt beziehungsweise dessen Dienststellen das Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändungen.

Art. 3 Die Gebühr für eine Viehverpfändung bemisst sich nach Artikel 14 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)³⁾, wobei sinngemäss Artikel 30 Absatz 5 der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)⁴⁾ anwendbar ist.

¹⁾ BSG 212.121

²⁾ BSG 215.231

³⁾ BSG 154.21

⁴⁾ SR 281.35

14. Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches¹⁾:

Art. 1 bis 26 Aufgehoben.

Art. 29 ¹ «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

² Unverändert.

Art. 30 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 31 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 32 betrifft nur den französischen Text

Art. 33 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 35 ¹ «der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

² «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 37 «der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 38 ¹ Das Grundbuchamt erlässt an die zuständigen Gemeindeorgane die Aufforderung, ihm innert der Frist von drei Monaten eine Anmeldung über die durch bestehende Alignementspläne geschaffenen Eigentumsbeschränkungen gemäss Baugesetzgebung einzureichen.

² Unverändert.

³ «der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

⁴ Unverändert.

Art. 39 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 43 und 44 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 215.321.2

Art. 45 «der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 48 ¹ «der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

² «Amtsschreibers» wird ersetzt durch «Grundbuchamts».

Art. 49 Ist der haftende Teil auf weniger als den zwanzigsten Teil der Pfandforderung zu werten, so kann der Gläubiger die Entlassung nicht verweigern, sobald eine verhältnismässige Abzahlung geleistet wird, oder das ihm verbleibende Grundpfand hinreichende Sicherheit bietet (Art. 811 ZGB).

Art. 50 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 51 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 52 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 54 ¹ «Der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt».

² Unverändert.

Art. 55 ¹ «Amtsschreibers» wird ersetzt durch «Grundbuchamts».

² Unverändert.

Art. 56 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ «Amtsschreibers» wird ersetzt durch «Grundbuchamts».

Art. 58 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Zeitpunkt der Einführung des Grundbuchs für eine Gemeinde. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Vor Einführung hat durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Prüfung sowohl der Aufnahmen als der Eintragungen im neu erstellten Grundbuch stattzufinden.

Art. 59 «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

Art. 60 ¹ «den Amtsschreiber» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

² Unverändert.

Art. 61 «Breinigung» wird ersetzt durch «Bereinigung».

Art. 66 «Amtsschreibern» wird ersetzt durch «Grundbuchämtern».

15. Verordnung vom 20. November 2002 über das Seybuch (SeyV)¹⁾:

Art. 1 ¹ Die Grundbuchämter führen ein Seybuch für jede Alp, die einer Korporation im Sinne von Artikel 20 EG ZGB²⁾ gehört und in Kuhrechte eingeteilt ist, die selbständige Objekte des Verkehrs bilden (Art. 104 EG ZGB). Liegt die Alp in verschiedenen Grundbuchregionen, wird das Seybuch vom Grundbuchamt der Verwaltungsregion geführt, in der sich der nach dem amtlichen Wert wertvollere Teil befindet.

² Unverändert.

Art. 12 ¹ «Kreisgrundbuchamt» wird ersetzt durch «Grundbuchamt».

² «Kreisgrundbuchamt» wird ersetzt durch «Grundbuchamt».

Art. 21 «Kreisgrundbuchämter» wird ersetzt durch «Grundbuchämter».

16. Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV)³⁾:

Art. 12a ¹ Unverändert.

² «Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt»; «Kreisgrundbuchamt» wird ersetzt durch «Grundbuchamt».

³ «die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

⁴ Unverändert.

¹⁾ BSG 215.331

²⁾ BSG 211.1

³⁾ BSG 215.341.1

17. Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV)¹⁾:

Anhang

zu Artikel 8 und 9

Nr.	Datensatz Datenherr Thema Objekt	Kanton intern	Publikation	Digitale Abgabe	Analoge Abgabe
1–5	Unverändert				
6	ADM_HRA: Handelsregisteramt				
	Amt für Geoinformation				
	Handelsregisteramt				
	Handelsregisterregionsnummer	x	x	x	x
	Handelsregisterregionsbezeichnung	x	x	x	x
	Handelsregisteramtsname	x	x	x	x
	Adresse des Handelsregisteramtes	x	x	x	x
	Postleitzahl und Ort des Handelsregisteramtes	x	x	x	x
	Telefonnummer des Handelsregisteramtes	x	x	x	x
	Faxnummer des Handelsregisteramtes	x	x	x	x
	Objektcode	x	x	x	x
	Seenummer	x	x	x	x
	Bezirksnummer	x	x	x	x
	Kantonsnummer	x	x	x	x
	Gemeindenname	x	x	x	x
	Identifikationscode	x	x	x	x
7–8	Unverändert				
9	ADM_GBA: Grundbuchämter				
	Amt für Geoinformation				
	Grundbuchämter				
	Grundbuchamtnummer	x	x	x	x
	Grundbuchamtname	x	x	x	x
	Grundbuchamtbezeichnung	x	x	x	x

¹⁾ BSG 215.341.2

Nr.	Datensatz Datenherr Thema Objekt	Kanton intern	Publikation	Digitale Abgabe	Analoge Abgabe
	Adresse des Grundbuchamtes	x	x	x	x
	Postleitzahl und Ort des Grundbuchamtes	x	x	x	x
	Telefonnummer des Grundbuchamtes	x	x	x	x
	Faxnummer des Grundbuchamtes	x	x	x	x
	E-Mail-Adresse des Grundbuchamtes	x	x	x	x
	Name der Dienststelle	x	x	x	x
	Adresse der Dienststelle	x	x	x	x
	Postleitzahl und Ort der Dienststelle	x	x	x	x
	Telefonnummer der Dienststelle	x	x	x	x
	Faxnummer der Dienststelle	x	x	x	x
	E-Mail-Adresse der Dienststelle	x	x	x	x
	Objektcode	x	x	x	x
	Seenummer	x	x	x	x
	Bezirksnummer	x	x	x	x
	Kantonsnummer	x	x	x	x
	Gemeindename	x	x	x	x
	Identifikationscode	x	x	x	x
10-73	Unverändert				

18. Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Ausbildung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen sowie Betreibungs- und Konkursbeamten (AUV)¹⁾:

Art. 3 ¹Die französisch- und die deutschsprachige Ausbildungskommissionen konstituieren sich selbst. Unter Einhaltung von Artikel 4 wählen sie neue Mitglieder sowie ihre Präsidentinnen oder Präsidenten.

² Können die Wahlen durch die Ausbildungskommissionen nicht vorgenommen werden, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter ersatzweise die Mitglieder.

¹⁾ BSG 282.222

19. Verordnung vom 18. Januar 2006 über die Ernennung und Entschädigung der nebenamtlichen Betreibungsweibelinnen und -weibel (EEV)¹⁾:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

³ Unverändert.

Art. 2 ¹ «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

² Unverändert.

Art. 3 ¹ «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

² «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

Art. 5 ¹ Unverändert.

² «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

³ Unverändert.

Art. 6 ¹ «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

² «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

Art. 11 «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter».

¹⁾ BSG 282.321

20. Verordnung vom 7. Dezember 2005 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden¹⁾:

Stellen für
Regional-
pfarrämter und
besondere
Aufgaben

Art. 5a (neu) Die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion definiert im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde und im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Stellenrahmens Pfarrstellen für Regionalpfarrämter und für besondere Aufgaben.

21. Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)²⁾:

Standort Biel

Art. 9 Soweit die nachfolgenden Aufgaben am Standort Biel erfüllt werden, ist ein angemessenes Leistungsangebot in französischer Sprache sicherzustellen.

22. Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003³⁾

Art. 18 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «Amtsbezirks Biel» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises Biel/Bienne».

23. Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)⁴⁾:

Kreisführungs-
organe (VKFO)

Art. 3 ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter führen als politisch Verantwortliche in Katastrophen und Notlagen und tragen die Gesamtverantwortung für deren Bewältigung in ihrem Verwaltungskreis. Sie stellen die Verbindung zur Kantonsregierung und die Information der Bevölkerung sicher.

² Ihnen steht das Kreisführungsorgan (VKFO) unter der Leitung einer Chefin oder eines Chefs sowie einer Stabschefin oder eines Stabschefs zur Verfügung.

³ Zwingend vertreten sind die Leiterinnen und Leiter folgender Fachbereiche:

- a Lage,
- b Information,
- c öffentliche Sicherheit,
- d Schutz und Rettung,
- e Gesundheit,

¹⁾ BSG 412.111

²⁾ BSG 435.111

³⁾ BSG 437.63

⁴⁾ BSG 521.10

- f* Logistik,
- g* Infrastrukturen.

⁴ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ernennen die Chefin oder den Chef VKFO sowie die Stabschefin oder den Stabschef.

⁵ Sie ernennen auf Antrag der Chefin oder des Chefs VKFO die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

⁶ Die Chefin oder der Chef VKFO setzt die zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen zur Führungsunterstützung ein.

⁷ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche benennen nach Rücksprache mit der Chefin oder dem Chef VKFO Fachexperten und Spezialisten.

⁸ Die Chefin oder der Chef VKFO reicht dem BSM bis am 31. Dezember jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht ein.

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat führt als politisch verantwortliche Instanz in Katastrophen und Notlagen und trägt die Gesamtverantwortung für deren Bewältigung auf ihrem Gebiet. Er stellt die Information der Bevölkerung sicher.

² Er nimmt bei der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisation und des Führungsorgans Rücksicht auf den Grenzverlauf der Verwaltungskreise. Grenzüberschreitende Organisationen sind die Ausnahme.

³ Ihm steht das Gemeindeführungsorgan (GFO) unter der Leitung einer Chefin oder eines Chefs sowie einer Stabschefin oder eines Stabschefs zur Verfügung.

⁴ Zwingend vertreten sind die Leiterinnen und Leiter folgender Fachbereiche:

- a* Lage,
- b* Information,
- c* öffentliche Sicherheit,
- d* Schutz und Rettung,
- e* Gesundheit,
- f* Logistik,
- g* Infrastrukturen.

⁵ Der Gemeinderat ernennt die Chefin oder den Chef des GFO sowie die Stabschefin oder den Stabschef.

⁶ Er ernennt auf Antrag der Chefin oder dem Chef GFO die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

⁷ Die Chefin oder der Chef des GFO setzt die zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen zur Führungsunterstützung ein.

⁸ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche benennen nach Rücksprache mit der Chefin oder dem Chef GFO die Fachexperten und Spezialisten.

⁹ Der Gemeinderat informiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter einmal jährlich über die personelle Besetzung seines Führungsorgans.

Art. 7 ¹ «auf Bezirks- und Gemeindeebene» wird ersetzt durch «auf Ebene des Verwaltungskreises und der Gemeinden».

² Unverändert.

Katastrophen
oder Notlagen
auf Stufe
Verwaltungskreis

Art. 8 ¹ «Bezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis». «Das BFO» wird ersetzt durch «Das VKFO».

² Unverändert.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² «die BFO» wird ersetzt durch «die VKFO».

³ Unverändert.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² «(KFO und BFO)» wird ersetzt durch «(KFO und VKFO)».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 22 «die BFO» wird ersetzt durch «die VKFO».

Art. 51 «auf Bezirksebene» wird ersetzt durch «auf Ebene des Verwaltungskreises».

24. Verordnung vom 17. März 1999 über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen (Einsatzkostenverordnung, EKV)¹⁾:

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Er erlässt das Stiftungsreglement, überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsstelle und kann in seinem Zuständigkeitsbereich Weisungen erlassen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

⁴ Unverändert.

¹⁾ BSG 521.14

25. Verordnung vom 2. September 1966 über die Enteignung (EntV)¹⁾:

Art. 2

Die Pauschalgebühr beträgt:

1. Für Entscheide über Art und Höhe der Entschädigung, über nachträgliche Entschädigungsforderungen, über die Höhe der Entschädigung bei Verzicht auf die Enteignung, über das Rückforderungsrecht und damit zusammenhängende Begehren, über Entschädigung aus dem Enteignungsbann sowie über Streitigkeiten im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 Enteignungsgesetz bei einem Schätzungswert

	Fr.
von 50.– bis 5 000.–	10.– bis 200.–
von 5 000.– bis 20 000.–	100.– bis 1000.–
von 20 000.– bis 500 000.–	500.– bis 3000.–
von 500 000.– bis 1 000 000.–	2000.– bis 10 000.–
von 1 000 000.– und mehr	7000.– bis 20 000.–
2. bis 8. Unverändert Unverändert

26. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)²⁾:

Art. 101 ¹ «der Regierungsstatthalter» wird ersetzt durch «das Regierungsstatthalteramt».

² Unverändert.

³ «unter Gemeinden desselben Amtsbezirks der Regierungsstatthalter» wird ersetzt durch «Gemeinden desselben Verwaltungskreises das Regierungsstatthalteramt».

Art. 118 ¹ Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung und mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 120 ¹ Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne ohne Verzug in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine

4.1.3 Pflichten der Gemeinde und des Regierungsstatthalteramts

¹⁾ BSG 711.1

²⁾ BSG 721.1

Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Das Regierungsstatthalteramt gibt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung von Beschwerden Kenntnis, die gegen die zur Genehmigung eingereichten Vorschriften und Pläne erhoben worden sind.

27. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989¹⁾:

Art. 46 ¹ «beim Regierungsstatthalter zur Genehmigung durch das Tiefbauamt» wird ersetzt durch «bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Genehmigung».

² Die Gemeinde überweist eine Kopie dieser Unterlagen an das Regierungsstatthalteramt.

^{3 bis 7} Unverändert

28. Verordnung vom 20. März 1991 über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (VWO)²⁾:

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Sie beachten:

a aufgehoben;

b und *c* unverändert.

³ Unverändert.

29. Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung³⁾

Art. 5 ¹ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 19 «auf die Regierungsstatthalter oder die Gemeinden» wird ersetzt durch «auf die Gemeinden».

Art. 38 «durch die Regierungsstatthalter» wird ersetzt durch «durch die Gemeinden».

¹⁾ BSG 751.111.1

²⁾ BSG 752.467

³⁾ BSG 815.122

30. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV)¹⁾:

Art. 6 ¹ «Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise».

² Unverändert.

31. Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV)²⁾:

II. Aufgehoben

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 6 ¹ Die Gemeinde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit.

^{2 und 3} Unverändert.

32. Arbeitsmarktverordnung vom 29. Oktober 2003 (AMV)³⁾:

Art. 18 Das beco ist insbesondere berechtigt,
a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d unverändert.

33. Verordnung vom 4. November 1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV)⁴⁾:

Art. 2 Der Aufsichtsrat hat neben den in Artikel 12 EG AHVG⁵⁾ genannten Aufgaben insbesondere
a und *b* unverändert;
c aufgehoben;
d bis *f* unverändert.

Art. 7 Aufgehoben.

34. Verordnung vom 2. Juni 1976 über die Erhaltung von Wohnraum⁶⁾:

Art. 1 ¹ Die Gemeinde orientiert die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Unterstellungsbeschlüsse.

¹⁾ BSG 820.131

²⁾ BSG 832.011

³⁾ BSG 836.111

⁴⁾ BSG 841.111

⁵⁾ BSG 841.11

⁶⁾ BSG 853.11

² Unverändert.

^{3 und 4} Aufgehoben.

35. Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV)¹⁾:

Art. 34 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «die Gemeindebehörden, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter» wird ersetzt durch «die Gemeindebehörden».

36. Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)²⁾

Art. 17 ¹ Die GVB schreibt die Neubesetzung eines Kaminfegerkreises öffentlich aus.

² «Sie oder er» wird ersetzt durch «Sie»; «in ihrem oder in seinem Amtsbezirk» wird aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 19 Will eine Kreisinhaberin oder ein Kreisinhaber vorzeitig zurücktreten, hat sie oder er dies der GVB wenigstens neun Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Im Streitfall entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nach Rücksprache mit der GVB über die Zulässigkeit des Wechsels.

³ Die neu beauftragte Kaminfegermeisterin oder der neu beauftragte Kaminfegermeister ist verpflichtet

a «an das zuständige Regierungsstatthalteramt» wird ersetzt durch «an das zuständige Regierungsstatthalteramt und an die GVB»,
b und *c* unverändert.

⁴ Unverändert.

Art. 25 ¹ Unverändert.

² Die GVB erlässt Weisungen zur Qualitätssicherung und kontrolliert deren Umsetzung.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BSG 862.51

²⁾ BSG 871.111

5. (neu) **Leistungsvereinbarung**

Abschluss, Inhalt

Art. 25a (neu) Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit der GVB eine Leistungsvereinbarung über die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 41 FFG sowie deren Abgeltung ab.

37. Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)¹⁾

Art. 5 ¹ Unverändert.

² «bei den Gemeinden, den Regierungsstatthalterämtern sowie beim Jagdinspektorat» wird ersetzt durch «bei den Gemeinden und beim Jagdinspektorat».

38. Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV)²⁾

Grundsatz

Art. 15 ¹ Tombolas und Lottos können ohne Bewilligung durchgeführt werden.

² Die Erträge aus Tombolas und Lottos dürfen nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke eingesetzt werden.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Art. 19 Aufgehoben.

Art. 21 bis 23 Aufgehoben.

Abgaben für
Lotterien nach
eidgenössischem
Recht

Art. 25 ¹ «und von Tombolas» wird aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 27 Aufgehoben.

Art. 28 ¹ Unverändert.

² «von Lotterien nach eidgenössischem Recht, von Tombolas und von Lottos» wird ersetzt durch «von Lotterien nach eidgenössischem Recht».

^{3 bis 5} Unverändert.

¹⁾ BSG 922.51

²⁾ BSG 935.520

39. Einführungsverordnung vom 29. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung in den Bereichen Reisendengewerbe und Konsumkredit¹⁾

Ingress:

«Artikel 18 des Gesetzes vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)» wird ersetzt durch «Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)».

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 21. Dezember 1928 über die Verteilung der Geschäfte unter die Regierungsstatthalter I und II des Amtsbezirks Bern (BSG 152.371.311),
2. Verordnung vom 28. Mai 2003 über die Kreisgrundbuchämter (KGBAV) (BSG 215.322.11),
3. Verordnung vom 8. Oktober 1986 über die Pachtkommission (BSG 222.137.1),
4. Verordnung vom 9. Oktober 1996 über die Einteilung der Schuldbetreibungs- und Konkursregionen in Weibelkreise (BSG 282.111),
5. Verordnung vom 16. Februar 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien) (BSG 410.221.1),
6. Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung (BSG 621.12),
7. Verordnung vom 29. Oktober 2003 über die Einigungsämter (BSG 833.211).

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 14. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 935.911.1